

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6421.0/3/2

Marktoberdorf, 01.06.2026

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die
beantragte thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zur Gebäudeheizung
durch die Bovensiepen Logistik und Verwaltung GmbH & Co. KG, Alpenstr. 33-35, 86807
Buchloe auf dem Grundstück Flur-Nr. 2293/5 der Gemarkung Buchloe, Stadt Buchloe,
Landkreis Ostallgäu**

Die Bovensiepen Logistik und Verwaltung GmbH & Co. KG, Buchloe, beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 2293/5 der Gemarkung Buchloe für die thermische Nutzung zu Heiz- und Kühlzwecken und Wiedereinleitung des thermisch veränderten Grundwassers über einen Schluckbrunnen auf demselben Flurstück in den Untergrund. Die Grundwasserbenutzung soll der Beheizung und Kühlung der Logistikhalle Ferdinand-Porsche-Straße 19 in 86807 Buchloe dienen. Die beantragte max. jährliche Entnahmemenge beläuft sich auf 153.600 m³.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamt Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Standort liegt im Gewerbegebiet der Stadt Buchloe, speziell im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters und der damit verbundenen geringen räumlichen Ausdehnung der Absenkung nicht zu erwarten, zumal das zutage geförderte Wasser unmittelbar im Anschluss an die Nutzung vollständig wieder in den Grundwasserleiter zurückgeführt und außer der Abkühlung bzw. Erwärmung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden über entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ausgeschlossen.

Auch im Hinblick auf die sonstigen Schutzgüter ergab die Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

gez. Ralf Kinkel
Leitender Regierungsdirektor